

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

115

vom

11. Januar 1972

Aufnahme des Sodbrunnens in Arboldswil in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Der Sodbrunnen liegt im oberen Dorfteil oberhalb des Schulhauses gegenüber einer Häusergruppe im ehemaligen Garten eines Bauernhauses.

Die Verhältnisse der Berg- und Plateaudörfer führte schon sehr früh zu einer besonderen Art von Wasserversorgung. Da eine Zuleitung von Quellwasser mit Pumpwerken damals noch nicht möglich war, behalf man sich in den hochgelegenen Gemeinden des Tafeljuras mit Söden. Das waren 4 - 6 m tiefe, trockengemauerte Schächte, in denen das Grundwasser sich sammelte. Oft kam dazu noch das Regenwasser. Das Wasser wurde teils mit Eimern, teils mit Schöpfvorrichtungen in Form von Galgen geschöpft. In Trockenzeiten kamen die Söde zum Versiegen, so dass das Trinkwasser aus entlegenen Quellen herbeigeführt werden musste. Der Geometer Georg Friedrich Meyer hat in seinen Skizzen zahlreiche Söde festgehalten. Oft lagen diese vor oder sogar in den Häusern selbst. In zahlreichen Dörfern diente jeweils ein Sod für einen Dorfteil. Daniel Bruckner erwähnt im 18. Jahrhundert den Sodbrunnen von Arboldswil, verweist aber auch auf andere Dörfer, in denen sie zahlreicher waren.

Der Sodbrunnen im oberen Dorfteil von Arboldswil liegt heute in einem Privatgarten. Die Oeffnung ist ein einfacher, runder Schacht, der nur wenig über das Bodenniveau herausschaut. Er ist seit längerer Zeit nicht mehr in Gebrauch und ist deshalb auch in Vergessenheit geraten. Bei der Renovation des dazugehörigen Bauernhauses auf der andern Strassenseite wurde der Sodbrunnen in die Gartenanlage einbezogen und wird vor allem den Schulen als Anschauungsobjekt dienen.

Der Besitzer des Sodbrunnens sowie der Gemeinderat von Arboldswil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: Der Sodbrunnen in Arboldswil, gelegen auf Parzelle Nr. 664, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] 29, Basel

Gemeinderat Arboldswil

Grundbuchamt Waldenburg

Planungsamt

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Belting